

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

Reciprocitäts-Erklärung vom 23. April 1859.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

nungen abgestellt oder geändert werden sollten, so soll deshalb eine amtliche Mittheilung gemacht werden.

Art. 8. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Erklärung sollen in Kraft bleiben bis zwölf Monate nach der amtlichen Aufkündigung der Königlich Schwedischen und Norwegischen Staatsregierung.

Art. 9. Die gegenwärtige Erklärung soll gegen eine andere gleichen Inhalts und eine genaue und vollständige Gegenseitigkeit für die Behandlung der Schwedischen und Norwegischen Schiffe in den Häfen des Großherzogthums Oldenburg gewährende, von Seiten der Oldenburgischen Staatsregierung ausgetauscht werden.

Gegeben Stockholm, den 1. April 1843.

Gegen die vorstehende Königlich Schwedische Ministerial-Erklärung ist eine *mutatis mutandis* vollkommen gleichlautende Erklärung für das Großherzogthum Oldenburg zu Gunsten der Schiffe der Königreiche Schweden und Norwegen ausgetauscht werden.

Reciprocitäts-Erklärung vom 23. April 1859.

Reg.-Bef. vom 30. Juni 1859.

Der Unterzeichnete, Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen, erklärt im Namen seiner genannten Majestät, daß auf Grund des Art. V. des am 1. April 1843 zwischen den Vereinten Königreichen von Schweden und Norwegen und dem Großherzogthum Oldenburg abgeschlossenen Handelsvertrages den Oldenburgischen Seeschiffen von jetzt an gestattet sein soll, an der Schifffahrt und dem Waaren-Transporte zwischen den Häfen und Küsten der

Vereinten Königreiche von Schweden und Norwegen Theil zu nehmen, und daß dieselben in Allem, was diese Schifffahrt und diesen Handel betrifft, ebenso wie die nationalen Schiffe behandelt werden sollen, unter der Bedingung, daß gleiche Berechtigung und gleiche Behandlung den Schwedischen und Norwegischen Schiffen in den Oldenburgischen Staaten zugestanden wird. Es wird jedoch ausdrücklich bestimmt, daß das gegenseitig zugestandene Recht zur Küstenschifffahrt weder auf die nur im Innern Statt findende Schifffahrt, noch auf die Schifffahrt zwischen zwei an Flüssen, Canälen und Süßwasserseen belegenen Häfen oder Ankerplätzen sich erstrecken soll, daß jedoch, wenn derartige Vorrechte in Zukunft von einem der contrahirenden Theile den Schiffen oder dem Handel einer dritten Macht zugestanden würden, dieselben in gleicher Weise und unter den Bedingungen einer vollkommenen Gegenseitigkeit, den Schiffen und dem Handel des andern Theils zugestanden werden sollen.

Die gegenwärtige Erklärung, welche gegen eine ähnliche von Sr. Excellenz Herrn von Kössing, Minister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, im Namen seines erhabenen Souverains abgegebene Erklärung ausgetauscht wird, soll bis sechs Monate nach dem Tage in Kraft bleiben, an welchem der eine der hohen contrahirenden Theile den andern von seinem Wunsche, die Wirkungen derselben aufhören zu lassen, benachrichtigt haben wird.

Geschehen zu Stockholm, den 23. April 1859.

freier Wahl ihre Angelegenheiten selbst besorgen oder deren Wahrnehmung jeder Person übertragen können, welche sie zu ihrer Mittelsperson, ihrem Agenten oder Factor bestellen wollen, ohne in der Wahl dieser Person in irgend einer Weise beschränkt zu sein. Sie sollen nicht gehalten sein einen Lohn oder eine Vergütung an irgend eine Person zu zahlen, die nicht von ihnen gewählt worden ist. In allen Fällen soll dem Käufer und dem Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, mit einander zu handeln und den Preis eines Gegenstandes oder einer Waare, welche in die beiderseitigen Staaten eingeführt wird, oder zur Ausfuhr aus denselben bestimmt ist, festzustellen, ausgenommen im Allgemeinen diejenigen Angelegenheiten, für welche die Gesetze und die Gewohnheiten des Landes die Vermittlung besonderer Agenten erfordern.

Die Unterthanen und Bürger der beiden hohen vertragenden Theile sollen in den beiderseitigen Staaten nicht einem strengeren Revisions- und Untersuchungsverfahren Seitens der Zollbeamten unterworfen werden, als dasjenige ist, welchem die Nationalen unterworfen sind.

Art. 22. Jeder Deutsche Staat, welcher dem Deutschen Handels- und Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

B. Erklärung vom 7. Juli 1856,

ausgetauscht zwischen Preußen für sich und Namens der übrigen Zollvereinsstaaten und dem Königreiche beider Sicilien:

Die contrahirenden Theile verpflichten sich, die bisher der directen Schifffahrt zugesicherte Behandlung auf die indirecte Schifffahrt auszudehnen, so daß sie in Betreff der Schifffahrts- und Zollabgaben in ihren Häfen keinerlei